Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 4795.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Culmer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 2. August 1856. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Betrage von 30,000 Rthlrn. im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6,000	Rthlr.	à 500	Rthlr.	 12	Stück,
10,000	=	à 200	=	 50	=
6,000	=	à 100	=	 60	=
4,000	=	à 50	=	 80	=
4,000	=	à 25	=	 160	=
30,000	Rthlr.				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1857.

ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Culmer Kreises (II. Emission)

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 13. Mai 1857. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 2. August 1856. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 30,000 Rthlrn. bekennt sich die Kommission für den Chausseebau des Culmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1858. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von funfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie im Culmer Kreisblatte und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli jeden Jahres und am 28. Dezember bis 3. Januar des darauf folgenden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Culm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Culm.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Culmer Kreises (II. Emission)

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen, über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni 18.. bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Culmer Kreises (II. Emission).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Culmer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

(Nr. 4796.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857., betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 186.).

Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. will Ich nach dem Antrage der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zu den §§. 61. und 92. des Reglements dieser Sozietät folgende Zusätze resp. Aenderungen genehmigen.

Der §. 61. des gedachten Reglements wird aufgehoben und treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858. ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse vier Silbergroschen und die dritte zehn Silbergroschen beitragen muß.

 Kirchen

Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung des Ministers des Innern die Befugniß zu, nach Maaßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Oertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden, oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

Die Veränderungen in der durch §. 92. des Reglements vom 28. April 1843. vorgeschriebenen Katastereinrichtung, welche sich aus dem Vorstehenden als nothwendig ergeben, hat der Generaldirektor anzuordnen.

Ich ermächtige Sie zugleich, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4797.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Des Königs Majestät haben die von der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals von 550,000 Rthlrn. auf 1,100,000 Rthlr. und die theilweise Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 18. November 1850. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem

dem Statutnachtrage in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 7. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer Esche.

(Nr. 4798.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 4. November d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier, ihren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus den Bürgermeistereiverbänden, in welchen dieselben zur Zeit mit Landgemeinden stehen, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4799.)

(Nr. 4799.) Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 12. November 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. September 1857. den von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau in der Generalversammlung vom 22. Mai d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 130,000 Rthlr. durch Kreirung von 1300 Stammaktien zu 100 Rthlrn. erhöht werden soll, zu genehmigen und einen entsprechenden Nachtrag zu den unterm 5. November 1849. und 17. November 1852. Allerhöchst genehmigten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Allerhöchste Erlaß und der betreffende Nachtrag zu den Statuten der genannten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 12. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker).